

**Satzung
über Stellung und Befugnisse von
Tierschutzbeauftragten der Tierärztlichen Hochschule Hannover**

**in der Fassung vom 26.03.2004,
zuletzt geändert am 16.07.2025 (341/2025)
(nichtamtliche Zusammenfassung)**

§ 1

Pflichten der Tierschutzbeauftragten

Die Tierschutzbeauftragten sind verpflichtet,

1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
2. die Hochschuleinrichtungen, die Hochschulmitglieder und die an der Hochschule tätigen Hochschulangehörigen, die mit der Haltung von Versuchstieren und anderen Tieren sowie mit Tierversuchen befasst sind, zu beraten,
3. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen,
4. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen sowie auf die Aus- und Fortbildung der mit der Haltung von Versuchstieren befassten Personen hinzuwirken.

§ 2

Bestellung der Tierschutzbeauftragten

(1) Die Tierschutzbeauftragten werden im Einvernehmen mit dem Senat von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Die Bestellung gilt für alle Hochschuleinrichtungen. Sie setzt die Zustimmung der zu bestellenden Person voraus.

(2) Es kann nur bestellt werden, wer

1. über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin verfügt,
2. die erforderlichen Fachkenntnisse (Fachtierarzt/ärztin für Versuchstierkunde bzw. auf dem Gebiet der Versuchstierkunde tätige/r Fachwissenschaftler/In oder vergleichbare Qualifikation) aufweist und
3. an der Tierärztlichen Hochschule auf Dauer beschäftigt ist.

Eine Ausnahme von Ziff. 1 kann genehmigt werden, wenn die Bestellung einer anderen spezialisierten Person geeigneter ist als die Bestellung einer Person mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium der Veterinärmedizin und die Person die nach Ziff. 2 erforderlichen Fachkenntnisse nachgewiesen hat.

(3) Ebenso wird eine Stellvertretende Tierschutzbeauftragte oder ein Stellvertretender Tierschutzbeauftragter bestellt; Abs. (1) und (2) Nr. 1 und 2 gelten entsprechend. Sie oder er vertritt die Tierschutzbeauftragten während der Abwesenheit und entlastet sie in der Betreuung einzelner Versuchsvorhaben gemäß jeweiliger Absprache, von der die Leiter der betroffenen Versuchsvorhaben durch die

Tierschutzbeauftragten zu unterrichten sind. Die oder der Stellvertretende Tierschutzbeauftragte ist für diese Versuchsvorhaben mit allen Rechten und Pflichten zuständig. Die oder der Stellvertretende Tierschutzbeauftragte ist auch für die Versuchsvorhaben zuständig, welche einer der Tierschutzbeauftragten selbst durchführt.

§ 3

Rechtsstellung und Aufgaben der Tierschutzbeauftragten

- (1) Die Tierschutzbeauftragten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Soweit notwendig werden sie während der Tätigkeit als Tierschutzbeauftragte in ihren eigentlichen Aufgabenbereichen entlastet. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben als Tierschutzbeauftragte/r notwendigen Mittel (Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel, Reisekosten, Literatur etc.) sind von der Tierärztlichen Hochschule zur Verfügung zu stellen.
- (2) Vorschläge und Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz in der Tierärztlichen Hochschule Hannover können die Tierschutzbeauftragten unmittelbar der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder dem hauptberuflichen Vizepräsidenten mündlich oder schriftlich vorlegen.
- (3) Die Tierschutzbeauftragten sind in ihrem Wirkungsbereich zu direktem Dienstverkehr mit den Leitern von Versuchsvorhaben befugt. Können sie bei einer unverzüglich notwendigen Regelung von Einzelfragen der Tierhaltungs- und Versuchsbedingungen den Versuchsleiter oder einen befugten Stellvertreter nicht erreichen, haben sie im Wege der Ersatzvornahme ein unmittelbares Anweisungsrecht.
- (4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten unter den berufenen (stellvertretenden) Tierschutzbeauftragten richten sich nach Anlage 1. Die Zuständigkeit der oder des einzelnen Tierschutzbeauftragten für die einzelnen tierexperimentellen Vorhaben wird nach interner Aufgabenverteilung vom 1. Tierschutzbeauftragten bestimmt. Fachliche Spezialisierungen werden berücksichtigt.

§ 4

Beteiligung der Tierschutzbeauftragten bei Tierversuchen

- (1) Die Tierschutzbeauftragten werden vor der Antragstellung auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens durch den Antragsteller unterrichtet. Sie beraten den Antragsteller über tierschutzrelevante und versuchstierkundliche Aspekte des Versuchs.
- (2) Der Antrag wird der/dem Tierschutzbeauftragten vor der Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde zur Stellungnahme vorgelegt. Der/Die jeweils gem. Anlage 1 verantwortliche Tierschutzbeauftragte ist für das von ihm/ihr bearbeitete Versuchsvorhaben mit allen Rechten und Pflichten zuständig.

- (3) Die Tierschutzbeauftragten achten während der Versuchsdurchführung auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes. Dies betrifft entsprechend der Genehmigung insbesondere die verwendete Tierart und die Anzahl der Tiere, die Versuchsdurchführung sowie die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch. Darüber hinaus überwachen sie die Protokollierung der Tierversuche.
- (4) Der Versuchsleiter hat die Tierschutzbeauftragten von sich aus vor Versuchsbeginn über den zeitlichen Ablauf und die Räumlichkeiten, in denen der Versuch stattfinden soll, zu unterrichten.

Die Tierschutzbeauftragten haben unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ungehinderten Zugang zu allen Räumlichkeiten ihres Zuständigkeitsbereiches.
- (5) Der Versuchsleiter oder sein Stellvertreter haben der/dem Tierschutzbeauftragten auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand des Versuches sowie Einsicht in die nach dem Tierschutzgesetz zu führenden Aufzeichnungen zu geben.
- (6) Die Tierschutzbeauftragten sind gegenüber der Genehmigungsbehörde auskunftspflichtig.
- (7) Sie sind berechtigt, die in den Anträgen gemachten Angaben unter Berücksichtigung des Datenschutzes mittels EDV zu speichern und auszuwerten.
- (8) Nicht genehmigungspflichtige Versuchsvorhaben (anzeigepflichtige Versuche) sind sinngemäß wie genehmigungspflichtige zu behandeln.

§ 5 Beteiligung der Tierschutzbeauftragten bei der Tötung von Tieren

Die Tierschutzbeauftragten bestätigen durch die Vergabe eines internen Aktenzeichens die Einhaltung der §§ 4 Abs. 3, 7a Abs. 2 Nr. 1. TierSchG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über Stellung und Befugnisse von Tierschutzbeauftragten der Tierärztlichen Hochschule Hannover:

Aufgabenverteilung der Tierschutzbeauftragten gem. § 3:

- 1. Tierschutzbeauftragter
 - Zuteilung und Bearbeitung von Tierversuchsanträgen
 - Bearbeitung der Dissertationsanzeigen (Dr. vet. med./PhD/Dr. rer. nat.)
- 2. Tierschutzbeauftragter
 - Bearbeitung von Tierversuchsanträgen und -anzeigen
 - Bearbeitung von Meldungen zur Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken
- stellvertretender Tierschutzbeauftragter
 - Bearbeitung von Tierversuchsanträgen und -anzeigen
 - Bearbeitung von Meldungen zur Tötung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung für im Bereich Tierversuch tätige Personen
- alle Tierschutzbeauftragten
 - Teilnahme an den regelmäßigen Tierschutzausschusssitzungen

Teilnahme an den regelmäßigen Begehungen mit Vertretern der zuständigen Behörde (Besichtigung der dezentralen Tierhaltungen, Genehmigung neuer Tierhaltungen)